

Hauptsatzung

vom 31.10.2001, geändert am 16.9.2004, 6.10.2005, 1.1.2007, 23.7.2009, 25.6.2014,
8.3.2018 und am 18.12.2020

Seite 1

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 bis 10
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 11, 12
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
Abschnitt VI	Ortsteile § 14
Abschnitt VII	Ältestenrat § 15
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen §§ 16, 17

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Hauptsatzung

vom 31.10.2001, geändert am 16.9.2004, 6.10.2005, 1.1.2007, 23.7.2009, 25.6.2014,
8.3.2018 und am 18.12.2020

Seite 2

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der ständige Umlegungsausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Dem Umlegungsausschuss gehören darüber hinaus noch zwei beratende Sachverständige an.
- (3) Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter), bei deren Verhinderung gilt die Reihenfolge.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der Technische Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.
 - 3.3 Für die Vorbereitung und Durchführung des Grünprojekts 2009 gelten vom 01.01.2007 – 31.03.2010 die Wertgrenzen, welche vom Gemeinderat durch Einzelübertragung festgesetzt werden (Kostenobergrenzen).
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

Hauptsatzung

vom 31.10.2001, geändert am 16.9.2004, 6.10.2005, 1.1.2007, 23.7.2009, 25.6.2014,
8.3.2018 und am 18.12.2020

Seite 3

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertel aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.
- (6) Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Umlegungsausschusses bleiben unberührt.

§ 7

Umlegungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB (§ 3 Abs. 1 S. 2 BauGB-DVO)
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung keine Anwendung.

Hauptsatzung

vom 31.10.2001, geändert am 16.9.2004, 6.10.2005, 1.1.2007, 23.7.2009, 25.6.2014,
8.3.2018 und am 18.12.2020

Seite 4

§ 8

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.2 Versorgung und Entsorgung
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 1.4 Verkehrswesen
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen mit allen Maßnahmen für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Grünobjekts 2009 und des Hochwasserschutzes.
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

§ 9

Beratende Ausschüsse

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Wohnungsausschuss
2. Grundstücks- und Sanierungsausschuss
3. Kindergartenausschuss
4. Jugendausschuss

Der Wohnungsausschuss und der Jugendausschuss bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Gemeinderäten.

Der Kindergartenausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 3 weiteren Gemeinderäten.

Der Grundstücks- und Sanierungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Gemeinderäten.

§ 10

Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

- (1) Der Wohnungsausschuss kann in allen Wohnungsangelegenheiten einschließlich Obdachlosenunterbringung zugezogen werden.
- (2) Der Grundstücks- und Sanierungsausschuss kann bei allen Grundstücksgeschäften (Erwerb, Verkauf, Tausch, Pacht usw.) zugezogen werden, ebenso in allen Fragen der Sanierung.
- (3) Der Kindergartenausschuss kann in allen Kindergartenangelegenheiten zugezogen werden.

Hauptsatzung

vom 31.10.2001, geändert am 16.9.2004, 6.10.2005, 1.1.2007, 23.7.2009, 25.6.2014,
8.3.2018 und am 18.12.2020

Seite 5

- (4) Der Jugendausschuss kann in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit zugezogen werden.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 4 TVÖD bei Vollzeitbeschäftigung, und bis Entgeltgruppe 5 TVÖD bei einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu 50/100
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2000 € im Einzelfall
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten oder den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt

Hauptsatzung

vom 31.10.2001, geändert am 16.9.2004, 6.10.2005, 1.1.2007, 23.7.2009, 25.6.2014,
8.3.2018 und am 18.12.2020

Seite 6

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.13 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde unbedeutend oder sonst von geringer Wichtigkeit ist.

Die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe richtet sich nach folgenden Regelungen, innerhalb deren die Verwaltung zuständig ist:

Für die Erklärung des baurechtlichen Einvernehmens in folgenden Fällen ist die Verwaltung zuständig:

- a) §§ 33 - 35 BauGB für Garagen, Behelfsbauten, Balkone, Terrassen, Gartengerätehäuser, überdachte Stellplätze sowie untergeordnete Gebäude im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 4 LBO
- b) §§ 33 - 35 BauGB für Öllagerungen und Kaminsanierungen
- c) § 34 BauGB für bauliche Veränderungen im Innern von Gebäuden, sofern diese nicht in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten liegen.
- d) § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen:
 - 1. geringfügige Überschreitung von Baulinien und Baugrenzen bis max. 1 m
 - 2. kleinere Über- bzw. Unterschreitung der Dachneigung von +/- 5°
 - 3. kleinere Überschreitung der Gebäudehöhe bis max. 1,5 m

Über alle Bauanträge soll der Gemeinderat durch eine einfache Auflistung unterrichtet werden.

- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.

Hauptsatzung

vom 31.10.2001, geändert am 16.9.2004, 6.10.2005, 1.1.2007, 23.7.2009, 25.6.2014,
8.3.2018 und am 18.12.2020

Seite 7

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden **drei** Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Ortsteile

§ 14 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Rechberghausen
 - 1.2 Oberhausen
- (2) Der Name des Teilorts Oberhausen wird wie folgt geführt: Rechberghausen-Oberhausen
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ältestenrat

§ 15 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Jede Fraktion bzw. jede Liste zur Gemeinderatswahl bestellt einen Vertreter und einen Verhinderungs-Stellvertreter für den Ältestenrat.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Sprachform

Die Bezeichnungen in männlicher Sprachform in dieser Satzung gelten stellvertretend für die Sprachformen aller Geschlechter.

Hauptsatzung

*vom 31.10.2001, geändert am 16.9.2004, 6.10.2005, 1.1.2007, 23.7.2009, 25.6.2014,
8.3.2018 und am 18.12.2020*

Seite 8

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08.03.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rechberghausen, den 18.12.2020

Claudia Dörner
Bürgermeisterin